

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

November 2018

Ausgegeben zu Berlin am 16.11.18

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-02	Planung und Ausführung von vorgehängten Fassaden nach DIN 18516-1 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Schreiber, Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e.V. Berlin	20. November 2018 17 bis 19.30 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-03	Marketing für Ingenieure – planvoll positionieren und wirkungsvoll werben Dipl.-Ing. Arch. Katja Domschky, ACUBE Düsseldorf	21. November 2018 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
II-11	Luftdichtheitskonzepte im individuellen Sanierungsfahrplan Dipl.-Ing. Oliver Solcher Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V.	22. November 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-04	Informationsveranstaltung des Bayerischen Versorgungswerks Sabine Miesen, Leiterin f. d. Betreuung aktiver Mitglieder u. Magdalena Gediga, juristische Referentin	28. November 2018 17 bis 19.30 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder kostenfrei, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-18	Brandschutz im Baudenkmal Dipl.-Ing. Andreas Flock Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	29. November 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-05	BIM – Kostenplanung auf der Grundlage von Gebäudemodellen Prof. Dr.-Ing. Jens H. Liebchen, HTW Berlin	4. Dezember 2018 14 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 100 €, Studenten 5 €
II-19	Darstellung möglicher Maßnahmen zur Sicherung des zweiten Rettungsweges Dipl.-Ing. Andreas Flock Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	6. Dezember 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-06	Digitale Fotografie für Sachverständige Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach	10. Dezember 2018 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
II-03	Füllen von Rissen und Hohlräumen, Praxis der Ausführungen Dipl.-Ing. Bodo Appel	13. Dezember 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-01	Beton und Estrich – es kommt darauf an, was man daraus macht Dr.-Ing. Monika Helm, ibh-Ing.-Büro Helm	18. Dezember 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €

■ Geschäftsräume in bester Lage!

Die Baukammer zieht um.

Zum 1. April 2019 werden rd. 435 qm Bürofläche (teilbar) in Berlin Steglitz, nahe Walther-Schreiber-Platz, frei.

Interessenten melden sich bitte bei der Geschäftsstelle, Tel.: 030 797 443-0 oder per E-Mail: info@baukammerberlin.de.

■ Liste der Tragwerksplaner

Seit der Einführung am 01.01.2017 der Tragwerksplanerliste bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 350 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin: Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

■ Ingenieurausweise

Die nächste Sammelbestellung für Ingenieurausweise erfolgt im Dezember 2018.

Baukammer-Mitglieder können ihn bei Interesse jetzt mit dem Bestellformular (Download unter: www.baukammerberlin.de/Mitgliedschaft/Antragsformulare/Ingenieurausweis | [Professionales Card Bestellformular](#)) bestellen. Der erste Ausweis ist kostenfrei und 2 Jahre gültig.

Der Ausweis dokumentiert Ihre Qualifikationen nach Maßgabe der Ländergesetze und Länderverordnungen. Sie können sich damit z. B. bei Vertragsverhandlungen oder bei Aufträgen unkompliziert ausweisen.

■ Besichtigung von Baustellen, bestehender Anlagen und kulturhistorischer Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab zehn Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert!

Gebühr: jeweils 5,00 € (Mitglieder und Studenten), 10,00 € (Nichtmitglieder)

Bei II-32 bitten wir um eine eigene Anreise (mind. 20 bis max. 30 Personen).

- II-24 Areal am Tacheles
- II-25 Innovations- und Gründerzentrum FUBIC
- II-26 Heizkraftwerk Lichterfelde
- II-27 BAB A 100, 16. Bauabschnitt
- II-28 Rückbau und Neubau Kreuzungsbauwerk Kleeblatt Zehlendorf
- II-29 Marzahner Knoten
- II-30 Die Avus-Tribüne – Ein historisches Stück Berlin
- II-31 Flughafen BER
- II-32 Drei Gebäude – eine Führung Beelitz Heilstätten, wie alles begann
- II-33 Südliche Rhinstraßenbrücke
- II-34 Salvador-Allende-Brücke
- II-35 Umbau Alte Post in Berlin-Neukölln

■ Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter: www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-ort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

■ Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Wiederbestellung:

Dipl.-Ing. (FH) Elfi Koch

KOCH INGENIEURE BERLIN

Dammsmühler Str. 26, 13158 Berlin

Tel.: 030 91209580, Fax: 030 91209581

E-Mail: mail@koch-ingenieure-berlin.de

Sachgebiet: Tragwerke im allgemeinen Hochbau

Dipl.-Ing. Burkhard Schatz

WTM ENGINEERS BERLIN GMBH

Boyenstr. 41, 10115 Berlin

Tel.: 030 24084737, Fax: 030 24084750

E-Mail: b.schatz@wtm-b.de

Sachgebiet: Bauwerke aus Beton und Stahlbeton

(Konstruktion, Bauweisen, Ausführung und Instandsetzung)

Dipl.-Ing. Thomas Koch

Ingenieurbüro Arndt-Weiher-Koch

Borkumstr. 2, 13189 Berlin

Tel.: 030 479086912, Fax: 030 479086929

E-Mail: t.koch@a-w-k.eu

Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

■ Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 06/18

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau-ABau) Vergabe- und Vertragshandbuch für freiberufliche Leistungen (Teil IV der ABau)

Einführung von Formularen für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschnitt 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Quelle: SenStadtWohn vom 28.09.18

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Elektronische Rechnungen werden Pflicht – Handlungsbedarf bei EDV

Erneut steht ein wichtiger Stichtag für die Digitalisierung vor der Tür: Ab dem 27. November 2018 treten die Vorschriften des E-Rechnungsgesetz für alle Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Für alle „subzentrale öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber“ gilt die Neuregelung ein Jahr später und spätestens im November 2019 sind dann auch alle für die öffentliche Verwaltung tätigen Unternehmen zur Übermittlung und Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet – gemäß den vorgegebenen Detailanforderungen in Bezug auf das zu verwendende Rechnungsdatenformat. Für viele kleine und mittelständische Planungsbüros stellt die Umstellung eine technisch-organisatorische Herausforderung dar, die früh genug angegangen werden sollte. Über kurz oder lang ist freilich zu erwarten, dass diese Art der Rechnungsstellung nicht nur bei öffentlichen Aufträgen zum Standard wird, sondern auch zwischen Unternehmen. Matthias Rossmayer von acclaro – Rossmayer Consulting hat für das Praxisforum Digitalisierung am 24.07.18 in Hannover eine Präsentation erstellt, Anforderung über www.unita.de.

Quelle: UNITA-Brief 9 – 10/18

■ Fristen für die e-Vergabe öffentlicher Auftraggeber

Für die elektronische Beschaffung (e-Vergabe) öffentlicher Auftraggeber sind folgende Fristen zu beachten:

Oberschwellenbereich (EU-weite Ausschreibungen):

Bis spätestens 18. Oktober 2018 müssen alle Auftragge-

ber und Auftragnehmer vollständig auf eine elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren umgestellt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen noch per Post oder auf einem anderen geeigneten Weg übermittelt werden. Die Zentralen Beschaffungsstellen des Bundes sowie der Länder und Kommunen mussten bereits zum 18. April 2017 komplett auf E-Vergabe umstellen. Nach dem 18. Oktober 2018 dürfen andere als elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen – außer in ganz wenigen Ausnahmefällen – nicht mehr entgegen genommen und im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Unterschwellenbereich:

Für Beschaffungen des Bundes im Unterschwellenbereich gilt seit dem 2. September 2017 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Auch sie enthält weitreichende Bestimmungen zur Digitalisierung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Nach § 28 UVgO sind die Auftragsbekanntmachungen nunmehr immer auch im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ausschließlich zum Beispiel in Amtsblättern oder sonstigen Printmedien ist damit nicht mehr gestattet. Jede Auftragsbekanntmachung muss über das Portal **www.bund.de** auffindbar sein.

§ 29 UVgO schreibt vor, dass die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das Internet abrufbar sein müssen. Die Internetadresse muss bereits in der Auftragsbekanntmachung angegeben werden.

Angebote und Teilnahmeanträge sind aber erst spätestens ab dem 1. Januar 2020 zwingend mithilfe elektronischer Mittel einzureichen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht, wenn der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro nicht überschreitet oder ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, bei dem keine Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wird (Einzelheiten der Regelung in § 38 Absätze 1 bis 4 UVgO).

Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich

(unter 5.548000,00 Euro):

Gem. § 13 VOB/A kann der Öffentliche Auftraggeber von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ab dem 19. Oktober 2018 ausschließlich das elektronische Verfahren wählen. Eine Verpflichtung für die Auftraggeber im Unterschwellenbereich ausschließlich die elektronische Form zu wählen besteht jedoch auch nach diesem Zeitpunkt nicht.

Quelle: BlnGK

■ **Teepott in Warnemünde als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland ausgezeichnet**

Am 18. Oktober 2018 wurde der „Teepott“ in Rostock-Warnemünde als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst ausgezeichnet. Die Ehrung wurde bei einem Festakt vollzogen, bei dem auch eine Tafel enthüllt wurde.

Das Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland ist eine Auszeichnung der Bundesingenieurkammer für herausragende Werke des Ingenieurbaus in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ umfasst mittlerweile 23 ausgezeichnete Bauwerke.

Diese sind erhältlich unter

www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de

Quelle: BlnGK

■ **Halbjahresbilanz im Bauhauptgewerbe**

Der Bau erreicht immer neue Höchststände – Unternehmen melden für das erste Halbjahr 2018 ein Umsatz- und Auftragsplus von jeweils 8 %.

Die Konjunkturindikatoren erreichen im Bauhauptgewerbe neue Höchststände: Wie der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie in der neuesten Ausgabe seines Aktuellen Zahlenbildes mitteilt, meldeten die Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten für die ersten sechs Monate ein Umsatzplus von nominal 8,1 %, für den Juni sogar von 10,5 %. Damit erreichte der Umsatz einen neuen Rekord: Der Halbjahreswert ist mit 35 Mrd. Euro der höchste seit 1995. Die Bauwirtschaft wird auch im zweiten Halbjahr gut ausgelastet sein: Die Reichweite der Auftragsbestände lag im Juli bei 4,1 Monaten und damit auf einem historisch hohen Wert. Dies verwundert nicht – schließlich stieg der Auftragseingang* im ersten Halbjahr um nominal 7,5 %. Auch im Juni legte die Nachfrage im Vorjahresvergleich um 7,4 % zu, trotz des mittlerweile erreichten hohen Niveaus. Im Vergleich zum Vormonat weist das Statistische Bundesamt allerdings ein Minus aus: Der preis-, saison- und arbeitstäglich bereinigte Auftragseingang ging – aufgrund des ausgesprochen hohen Maiwertes – binnen Monatsfrist um 4,3 % zurück.

Der Wirtschaftsbau hat den Wohnungsbau mittlerweile als Konjunkturlokomotive abgelöst: Der Umsatz legte im ersten Halbjahr um 9,5 % und der Auftragseingang um 11,1 % zu (Juni: + 11,7 %, + 9,7 %). Besonders stark gestiegen ist der Umsatz im Wirtschaftstiefbau mit 12,8 % (Juni: + 16,1 %), die Nachfrage zog im ersten Halbjahr sogar um 20,7 % an (Juni: + 17,1 %). Die zusätzlichen Mittel für die Deutsche Bahn AG scheinen bei den Unternehmen anzukommen. Laut Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums sind im ersten Halbjahr auch schon 38 % der Bundesmittel für Eisenbahnen und öffentlichen Personennahverkehr für 2018 abgeflossen, im vergangenen Jahr lag die Quote lediglich bei 34 %. Der Wirtschaftshochbau entwickelte sich zwar unterdurchschnittlich, aber – dank steigender Investitionen des Verarbeitenden Gewerbes – immer noch ausgesprochen solide: Der Umsatz stieg im ersten Halbjahr um 7,6 %, der Auftragseingang um 5,2 % (Juni: + 9,0 % bzw. + 5,3 %).

Für den Wohnungsbau meldeten die Baubetriebe für das erste Halbjahr ein Umsatzplus von 9,7 % (Juni: + 7,5 %). Die Bausparte profitierte somit von den nach wie vor hohen Auftragsbeständen. Die Nachfrage entwickelte sich mit einem nominalen Plus von 4,1 % aber eher verhalten (Juni: + 0,6 %). Der leichte Dämpfer ist auf den Rückgang der Wohnungsbaugenehmigungen von 7,3 % im Vorjahr zurückzuführen. Auf die Bautätigkeit im zweiten Halbjahr wird dies aber keine negativen Auswirkungen haben, schließlich gilt es noch, einen Bauüberhang von über einer halben Million Wohnungen abzarbeiten. Es muss aber damit gerechnet werden, dass sich – aufgrund des Fachkräftengpasses im Bauhandwerk – die Fertigstellungszeiten verlängern. Aktuell liegt die Reichweite der Bestände im Wohnungsbau schon bei 4,2 Monaten und damit deutlich über dem Vorjahreswert von 3,3. Die Engpässe scheinen sich vorwiegend im Ein- und Zweifamilienhausbau auszuwirken, schließlich meldeten die Baubetriebe für den Mehrfamilienhausbau eine unterdurchschnittliche Reichweite von 3,9 Monaten.

Der Öffentliche Bau schloss das erste Halbjahr zwar positiv ab, blieb aber deutlich unter dem Branchendurchschnitt: Der Umsatz stieg „nur“ um 5,1 %, der Auftragseingang um 5,6 % (Juni: + 11,2 % bzw. + 9,2 %). Am besten entwickelte sich der

Straßenbau, dank des Investitionshochlaufs bei den Verkehrsweginvestitionen des Bundes: Die Unternehmen meldeten einen Anstieg des Umsatzes und des Auftragsseingangs von 7,6 % bzw. 10,4 % (Juni: +14,7 %, +12,0 %). Dies deckt sich auch mit den Angaben des Bundesfinanzministeriums: Laut aktuellem Monatsbericht lagen die Ausgaben des Bundes für den Straßenbau in diesem Zeitraum um 10,6 % über dem Niveau des vergleichbaren Vorjahreszeitraums. Demgegenüber scheinen die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds nur sehr langsam bei den Unternehmen anzukommen: Der Umsatz im Öffentlichen Hochbau stieg im ersten Halbjahr lediglich um 3,5 %, der Auftragsseingang um 3,3 % (Juni: +14,4 %, +0,6 %). Der Hauptverband befürchtet, dass die Kommunalverwaltungen nicht über genügend Personalressourcen verfügen, um die Projekte voranzutreiben.

Alle Angaben und Berechnungen beruhen auf Daten des Statistischen Bundesamtes und des ifo Instituts.

*) Baubetriebe mit 20 und mehr Beschäftigten
Quelle: Hauptverband Deutsche Bauindustrie

■ Zementverbrauch 2017 deutlich gestiegen

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland rund 28,8 Mio. t Zement verbraucht. Dabei wurden über 1,3 Mio. t mehr Zement eingesetzt als im Jahr zuvor. Dies entspricht einem Wachstum von 4,8 %.

Der Zuwachs wird vor allem auf höhere Neubauinvestitionen und Sondereffekte wie beispielsweise positive Witterungseinflüsse zurückgeführt. Für das laufende Jahr erwartet der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) eine deutlich schwächere Entwicklung, zumal die Bauwirtschaft an ihre Kapazitätsgrenzen stößt.

Der Zementverbrauch in Deutschland setzt sich aus dem inländischen Zementversand der deutschen Zementhersteller und dem Zementimport zusammen. Die inländische Nachfrage wurde im vergangenen Jahr fast ausschließlich durch in Deutschland ansässige Hersteller gedeckt. Nur 1,6 Mio. t beziehungsweise 5,4 % des nachgefragten Zements wurden importiert.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Wert leicht angestiegen. Gleiches gilt für die Zementexporte, die um 1,6 % zugenommen haben und laut Statistischem Bundesamt bei ca. 6,2 Mio. t lagen.

Quelle: punktum.betonbauteile

RECHT

■ Verwendung eines falschen Architektenstempels ist strafbar!

AG Bergheim, Strafbefehl vom 25.09.2017 – 44 Cs 242/17; BauKG-NW § 100; BauO-NW § 84 Abs. 2; MarkenG §§ 4, 14, 143; StGB §§ 74, 263, 267

1. Die Verwendung eines falschen, mit dem Logo der Architektenkammer versehenen Architektenstempels zur Täuschung der Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren ist auf Strafantrag der Architektenkammer als Kennzeichenverletzung strafbar.
2. Der als Tatmittel verwendete falsche Architektenstempel wird eingezogen.

IBR 10/18

■ Beweisführer muss Bauteilöffnung vornehmen!

LG Köln, Beschluss vom 18.06.2018 – 26 OH 6/17; ZPO § 404a Abs. 1, 4

1. Der Sachverständige hat sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Beweisfragen eindeutig, sicher und endgültig zu beantworten. Allein er entscheidet, ob und in welchem Umfang Bauteilöffnungen,

Materialentnahmen oder -prüfungen, technische Untersuchungen oder dergleichen erforderlich sind.

2. Sind Bauteilöffnungen notwendig, ist es Sache des Beweisführers, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten nach näherer Weisung des Sachverständigen sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen vor Ort rechtzeitig veranlasst werden.
3. Der Sachverständige ist nicht dazu verpflichtet, nach Durchführung der Begutachtung den Zustand wiederherzustellen, der zuvor bestanden hat. Auch muss er kein Sanierungskonzept vorlegen.

IBR 10/18

■ Unterlagen verspätet überlassen: Vermessungsingenieur erhält keinen Schadenersatz!

OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2018 – 1 U 344/18; BGB § 839; GG Art. 34; LGVerm-RP § 2 Abs. 1, 2 Satz 1, § 2a Abs. 4 Satz 4

Wird ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz damit beauftragt, eine Liegenschaftsvermessung vorzunehmen, so kann er gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz wegen ihm verspätet überlassener Messunterlagen und dadurch entstehender Mehrarbeit hierfür nicht im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs Schadenersatz verlangen, weil es an einer dritgerichteten Amtspflichtverletzung fehlt.

IBR 10/18

■ Grundstückseigentümer muss für Straßenerneuerung zahlen!

BVerwG, Urteil vom 21.06.2018 – 9 C 2.17; AO § 163 Abs. 1, §§ 222, 227, 234 Abs. 2, § 238 Abs. 1; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1; HKAG §§ 2, 4 Abs. 1, § 11

Für den Um- und Ausbau öffentlicher Straßen dürfen Beiträge von den Grundstückseigentümern erhoben werden, denen die Inanspruchnahme der Straße Vorteile bietet. Unter Berücksichtigung möglicher Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall hängt die Verfassungsmäßigkeit solcher Beiträge nicht davon ab, dass der Gesetzgeber eine generelle Obergrenze der Beitragshöhe festgelegt hat.

IBR 10/18

■ VOF statt VOL/A angewendet: Zuwendung kann widerrufen werden!

VG Lüneburg, Urteil vom 11.04.2018 – 5 A 330/15; VgV § 73 Abs. 1; VOF § 1; VOL/A 2009 §§ 1, 3

Schreibt der Auftraggeber eine freiberufliche Leistung, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, nach der VOF und nicht nach der VOL/A aus, kann die Förderbehörde bereits gezahlte Fördermittel zurückfordern.

IBR 10/18

■ eVergabe: Verwendung alter Vergabeunterlagen führt zum Angebotsausschluss!

VK Bund, Beschluss vom 17.07.2018 – VK 2-54/18; VgV §§ 29, 57 Abs. 1 Nr. 1, 4

1. Sehen die Bewerbungsbedingungen vor, dass „ausschließliche Grundlage für die Erstellung des Angebots diese Vergabeunterlagen in der aktuellsten (...) Version“ sind, wird das Angebot eines Bieters, der nicht die aktuellste Version der Vergabeunterlagen verwandt hat, ausgeschlossen.
2. Beim Ausschluss kommt es nicht darauf an, ob die vom Bieter vorgenommenen Änderungen zentrale oder eher unwesentliche Punkte betreffen und ob die Abweichung Einfluss auf das Wettbewerbsergebnis haben kann.

IBR 10/18

■ **Wer als Sachverständiger Einkünfte erzielt, unterliegt der Fortbildungspflicht!**

Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg, Urteil vom 13.11.2017 – BG 62/16; ArchG-BW § 1 Abs. 5, § 18 Abs. 2; FuWO-BW §§ 1, 4

1. Nach der baden-württembergischen Berufsordnung für Architekten sind alle Kammermitglieder nach Maßgabe der Fort- und Weiterbildungsordnung zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet.
2. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten oder Stadtplaner erzielen.
3. Ein Architekt, der zwar das 65. Lebensjahr erreicht hat, aber noch Einkünfte als Geschäftsführer einer Gesellschaft erzielt, die Sachverständigenleistungen erbringt, hat sich fortzubilden und dies nachzuweisen. Denn zu den Berufsaufgaben eines Architekten gehören auch Sachverständigentätigkeiten.

IBR 10/18

■ **Abgrenzung von Akquise und Vertragsschluss!**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.06.2018 – 21 U 108/17; BGB § 151 Abs. 1

1. Da es sich bei einem mündlich abgeschlossenen Architektenvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, sind für die Bestimmung dessen Zustandekommens die allgemeinen rechtsgeschäftlichen Auslegungskriterien unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, die bei der Ermittlung eines gemeinsamen übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Willens von Bedeutung sind, heranzuziehen. Hierbei können die Beteiligten ihren auf Abschluss eines Architektenvertrags gerichteten Willen ausdrücklich oder auch konkludent zum Ausdruck bringen. Die Vorschriften der HOAI sind als reines Preisrecht insoweit nicht behilflich.
2. Bei der Gewichtung der jeweiligen Einzelumstände ist dem in der Baupraxis regelmäßig zu machenden Erfahrungswert Rechnung zu tragen, dass gerade bei Architekten- und Ingenieurleistungen die Schwelle zwischen Akquisition und Beauftragung nicht oder nur schwer objektiv festzumachen ist. Letztlich entscheidend ist im Zusammenhang mit dieser Grenzziehung, wie aus der Warte des Leistungsempfängers das Handeln des Architekten oder bei Verwertung der Architektensitte zu verstehen ist, ob also hieraus auf einen Rechtsbindungswillen geschlossen werden kann. In diesem Kontext sind insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit, das erkennbare Interesse des Begünstigten und die nicht ihm, wohl aber dem Leistenden erkennbare Gefahr, in die er durch eine fehlerhafte Leistung geraten kann, als Indizien anzuführen, die auf einen Rechtsbindungswillen schließen lassen.

IBR 10/18

LITERATUR

■ **Vermessungskunde für den Planungs-, Bau- und Umweltbereich**

Ziel dieses Buches ist es, Studierenden und Anwendern außerhalb der Geodäsie eine verständliche Einführung in das Themengebiet des Vermessungswesens zu geben und einen praxisnahen Leitfaden zur Verfügung zu stellen. Dabei werden sowohl die Grundlagen als auch aktuelle Entwicklungen und Trends erläutert. Besonderer Wert wurde auf eine anschauliche, anwendernahe Darstellung mit vielen Abbildungen gelegt. Zahlreiche Beispiele und Aufgaben ermöglichen

die eigenständige Umsetzung des Stoffs, wodurch dieses Werk dem Anspruch eines Lehrbuches gerecht wird.

Prof. Dr.-Ing. Boris Resnik und Prof. Dr.-Ing. Ralf Bill 4., neu bearb. und erw. Auflage 2018. 380 Seiten. 32,00 EUR (Buch/E-Book). 44,80 EUR (Kombi) ISBN 978-3-87907-650-5

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ **Verkehrswertermittlung von Immobilien**

Das Buch ist Handbuch und Nachschlagewerk, aber es hält den interessierten Leser auch ohne einen konkreten Bewertungsanlass bei der Lektüre. Für den mit der Materie Vertrauten ist es spannend und anregend, stellenweise sogar humorvoll und in seiner ungeschminkten Kritik an der Praxisferne der Bewertungsvorschriften – und hier insbesondere der Sachwertrichtlinie – eine wahre Bestätigung.

von Hauke Petersen, Jürgen Schnoor und Wolfgang Seitz 3. Auflage. Stuttgart, Richard Boorberg 2018. 530 Seiten. Softcover.

Buch: 79,00 EUR – ISBN 978-3-415-05541-4

Quelle: Ö.b.u.v. Sachverständiger Mathias Vieth, Hamburg

■ **Brandschutztechnische Bewertung und Prüfung elektrischer Anlagen – VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 173**

Dieses Buch richtet sich zunächst allgemein an Elektrofachkräfte und im Besonderen an solche, die elektrische Anlagen prüfen, bewerten oder abnehmen müssen. Vor allem bietet es angehenden Sachverständigen die Möglichkeit, sich auf das Prüfgeschäft in elektrischen Anlagen aus der Sicht der Sach- und Brandschadenverhütung vorzubereiten. In diesem Zusammenhang werden selbstverständlich auch die wesentlichen Anforderungen beschrieben, die bei der Planung und Errichtung elektrischer Anlagen aus sach- und brandschutztechnischer Sicht zu berücksichtigen sind.

von Schmolke, Herbert

2018. 318 Seiten. DIN A5. Broschur.

Buch: 34,00 EUR – ISBN 978-3-8007-4736-8

E-Book: 34,00 EUR – ISBN 978-3-8007-4738-2 Kombi: 47,60 EUR

Quelle: VDE

■ **Baustatik – Weggrößenverfahren – Grundlagen – Finite Elemente der Stabstatik – Theorie I. und II. Ordnung**

In modernen baustatischen Programmen wird in der gängigen Praxis als rechnerisches Verfahren die Finite-Elemente-Methode angewendet. Diese basiert auf dem Weggrößenverfahren in Matrizen Schreibweise. Bei diesem Verfahren werden alle Knoten freigeschnitten und das Gleichgewicht in Abhängigkeit der unbekanntenen Knoten formuliert. Das Verfahren lässt sich auf beliebige Tragwerke anwenden.

von Prof. Dr.-Ing. Wagenknecht

Ausgabedatum: 08.2018

1. Auflage 2018. 312 Seiten. 24x17 cm. Broschiert.

Buch: 28,00 EUR. ISBN 978-3-410-25631-1

E-Book: 28,00 EUR. E-Kombi: 36,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Technische Regelwerke zum Schallschutz – Rechtliche Einordnung**

Seit den Grundsatzurteilen des BGH zur DIN 4109 gibt es keine einfache Faustformel zu den anerkannten Regeln für Technik. Somit muss mit den vorhandenen technischen Regelwerken der vertraglich geschuldete Schallschutz erzielt werden. Dabei setzen die DIN 4109 und die VDI 4100 verschiedene Maßstäbe zur Beurteilung des Schallschutzes an. Das Werk dient als Hilfe bei der Anwendung der vorhande-

nen technischen Schallschutz-Regelwerke und klärt darüber auf, wie man am besten vorgeht, um vertragsrechtlich abgesicherte und damit rechtsbelastbare Ergebnisse zu erzielen.

von Dr.-Ing. Steffen Hettler

1. Auflage 2018. A5. Broschiert.

Buch: 34,00 EUR. ISBN 978-3-410-27408-7

E-Book: 34,00 EUR. ISBN 978-3-410-27409-04

Kombi aus E-Book und Buch: 44,20 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Fachwerkinstandsetzung – Arbeitsschritte –
Fallbeispiele – Detailzeichnungen – Dokumente
Leistungsverzeichnisse**

Der Beuth Praxis Band bietet eine aktuelle Übersicht über den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus der Perspektive der Baupraxis werden dem Anwender Hinweise gegeben, die ihn sicher durch ein komplexes Baugeschehen führen können. Besonders hilfreich für die Praxis sind die anschaulichen Arbeitsblätter für die Instandsetzung mit zahlreichen Details zur Ausführung sowie ein Muster für ein Leistungsverzeichnis zur Fachwerkinstandsetzung.

von Ekkehard Hähnel

4. überarbeitete Auflage 2018

Buch: 58,00 EUR. ISBN 978-3-410-28299-0

E-Book: 58,00 EUR. ISBN 978-3-410-28300-3

E-Kombi: 75,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 17.10.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.11.2018 17.12.2018 12/2018

16.01.2019 18.02.2019 1 – 2/2018